

waren anwesend: Joh. Neßen, Bürgermeister und Oberverwalter, Matth. Hoppstock, Verwalter; ferner die Gemeindeältesten: Hayne, H. Wünsche, Steudner, Tanzmann und M. Wünsche; das Eheding im Jahre 1648 (10. Sept.) hielten: Joh. Neßen, Dr. Christ. Hartig, Phil. Stolle, Erbrichter Eckert und 8 Schöppen; das von 1679 (22. Juni) Bürgermeister Zentsch und Stadtrichter Stolle, Ober-Stadtschreiber Capie, die Dybinverwalter Winkler und Thume, Erbrichter C. Hayne und mehrere Schöppen. Interessant ist der alte „Gemeinde-Rügen“ von 1679, der einzige, welcher in den Schöppenbüchern vorfindlich. Er mag hier wörtlich folgen: „1.) Bud rüget die gemeine ihre alte freye wege und stege, raine und grenze, wie dieselbe vor Alters gewesen, jezo auch noch solle gehalten werden. 2.) auf den Martin Friedrich garten, welchen jezo Christoph Feurich bewohnt, soll schuldig sein wege und stege richtig zu halten, wie die alten besitzer des gartens in alle wege getan. 3.) der Dywinische Müller ist schuldig ihr sturzgerinnig neben ihren garten, Auch die Abschläge bis zu dem großen teich in baylichen wesen zu halten. 4.) Was aber sonst im Wege und stege zu bauen gegen den Dörslein ist die gemeyne schuldig zu bauen. Was die Versäumte wege anlangend seyn die Olbersdorfer verpflichtet das Schalholz zu führen. 5.) Es soll jeder wirth auf der oberseite die Gasse richtig halten, daß wär es von Nöthen kann mit einen wagen ungehindert gefahren werden. 6.) item daß begräbniß und der gottes Acker aufm Dywin, daß sie ihre todte daselbst ferner unbehindert möge begraben lassen, wie es Seithero von ihrer Erbhertschaft und Obrigkeit war zugegeben worden. 7.) es soll auch der Thorweg aufm Dywin alle zeit zugeschlossen und verwarlich gehalten und niemand fremdes ohne vorwissen des Richters hinaufgelassen werden, zu welchem Ende dann der Schlüssel allezeit in den gerichten verbleiben soll. 8.) rüget auch der Richter einen freyen zittauschen bierschanf mit rechten Maß an fannen und säßerln. 9.) rüget auch die gemeyne in hießiger Mühle frey zu mahlen, wie es vor alters Gebrauch gewesen. 10.) item es ist auch auffm Hayne auf Martin Zentsches Wegefrey denen es von Nöthen mit der Kadver mit einigem Gedraide und Heu, sambt dem Ackerzeuge zu fahren, wie solches Martin Zentsch Gärtner und Gerichts-Ältester als damals Besitzer des Gartens mit seiner Mutter gewissen selbst aussaget und bekennet.“ Bei Erbsonderungen waren in die Gemeinde gewisse Zahlungen in bar, bei Käufen, je nach der Höhe des Betrages $\frac{1}{2}$ bis eine ganze Tonne Leinkaufbier zu leisten. Anstatt der Erbrichter fungierten auch oft Gerichtshalter, u. zw. in Fällen, wo das Richteramt nur dem Titel nach der Kretschambesitzer hatte. Gewöhnlich führten Kretscham-